



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Kab.-Parl. Referat,
11055 Berlin

Frau
Elisabeth Scharfenberg MdB
Deutscher Bundestag
11011 Berlin

Postaustausch

Ursula Heinen-Esser
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2030

FAX +49 3018 305-2039

Buero.Ursula.Heinen@bmu.bund.de

www.bmu.de

Berlin, 9. September 2010

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Schriftlichen Fragen mit den Arbeitsnummern 9/18 - 9/19 vom

1. September 2010 (Eingang im Bundeskanzleramt am 2. September 2010):

Frage 1. (Arbeitsnummer 9/18):

Beteiligt sich die Bundesregierung aktiv an der laufenden grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung für das tschechische Atomkraftwerk Temelin, in nicht einmal 100 Kilometern Entfernung zur bayerischen Grenze, oder plant sie dies zu tun, und wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass das grenzüberschreitende Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung nach altem tschechischem UVP-Gesetz erfolgt und nicht EU-konform ist?

Frage 2. (Arbeitsnummer 9/19):

Wie steht die Bundesregierung zu der Tatsache, dass die derzeitigen Unterlagen für eine Bewertung der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht ausreichen, da zum Beispiel die Entscheidung für einen Reaktortyp erst im Verfahren gefällt werden soll und wie bewertet sie die tschechischen Haftungsregelungen in Bezug auf einen Reaktorunfall mit grenzüberschreitenden Folgen?



Seite 2

werden wie folgt beantwortet:

Antwort auf Frage 1. (Arbeitsnummer 9/18):

Bei einem ausländischen Vorhaben, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt, richtet sich die Zuständigkeit nach deutschem Recht danach, welche Behörde für ein gleichartiges Vorhaben auf der deutschen Seite der Grenze zuständig wäre (§ 9b UVP-Gesetz). Im grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren für das Vorhaben „Neue Kernkraftanlage am Standort Temelín einschließlich Ableitung der Generatorleistung in das Umspannwerk mit Schaltanlage Kôcín“ sind dies die Bundesländer Bayern und Sachsen. Beide Bundesländer beteiligen sich an dem laufenden UVP-Verfahren. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wurde die betroffene Öffentlichkeit in das Verfahren einbezogen.

Die Tschechische Republik ist Mitgliedstaat der Europäischen Union. Deshalb besteht für sie die Verpflichtung, geltendes Europarecht, wie etwa die Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG), in nationales Recht umzusetzen. Es ist Aufgabe der Europäischen Kommission für die Anwendung der getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen und eventuell erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

Antwort auf Frage 2. (Arbeitsnummer 9/19):

Für bestimmte Projektarten besteht stets eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine solche zwingende UVP-Pflicht schreibt das Europarecht unter anderem für Kernkraftwerke vor - unabhängig davon, welcher Reaktortyp Gegenstand der Planungen ist und welche Leistung angestrebt wird.



Seite 3

Die Bundesregierung bewertet generell keine ausländischen nationalen Haftungsregelungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser